

6. Arbeitsstätten

6.1 Definition und Geltungsbereich

- 6.1.1 Arbeits- und Lagerräume >2.000 m²
- 6.1.2 Dunkle Räume >100 m
- 6.1.3 Laboratorien mit erhöhter Gefährdung >600 m²
- 6.1.4 Explosions-, giftstoff- und radioaktiv-gefährdete Räume >100 m²
- 6.1.5 Arbeits- und Pausenräume, wenn der Fußboden >22 m über Gelände liegt.

6.2 Sicherheitsbeleuchtung

- 6.2.1 Der Hauptverteiler der Sicherheitsbeleuchtung muss nicht in F90-Räumen untergebracht werden. Es brauchen auch keine getrennten Leitungstrassen für die Sicherheitsstromversorgung eingerichtet werden.
- 6.2.2 Es können mehr als 12 Leuchten je Stromkreis angeschlossen werden.
- 6.2.3 Eine Sicherheitsbeleuchtung muss auch in Räumen für Ersatzstromaggregate und Hauptverteilungen vorhanden sein.
- 6.2.4 In dunklen Arbeitsräumen ist ab 30 m² Grundfläche mind. eine Rettungszeichenleuchte anzubringen.
- 6.2.5 Die Mindestbeleuchtungsstärke muss 1 lx betragen.
- 6.2.6 Die Umschaltzeit beträgt max. 15 Sekunden.
- 6.2.7 Die Nennbetriebsdauer der Ersatzstromquelle beträgt mind. 1 Stunde.
- 6.2.8 Bereitschaftsschaltung, Rettungszeichen und Sicherheitsbeleuchtung
- 6.2.9 Zulässige Ersatzstromquellen sind Zentralbatterien, Gruppenbatterien und Einzelbatterieleuchten sowie Schnellbereitschaftsaggregate und Ersatzstromversorgungsanlagen.